



- Beschlusskammer 3 -

BK 3g-14/109

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

wegen der Genehmigung von Entgelten für die Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen zwischen IP-basierten Next Generation Networks (N-ICAs),

Beigeladene:

1. Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
7. mr. next id GmbH, Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
den Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

Die Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen zwischen IP-basierten Next Generation Networks (N-ICAs) werden wie folgt genehmigt:

1. Übertragungswege, Ausführung N-ICAs Customer Connect

Überlassung

Übertragungsweg, jährlich, je N-ICAs

Ethernet 1 Gbit/s

Anschlusslinie	5.690,39 €
Kollokationszuführung	909,59 €

• Subbitrate 300 Mbit/s

Anschlusslinie	5.690,39 €
Kollokationszuführung	909,59 €

• Subbitrate 600 Mbit/s

Anschlusslinie	5.690,39 €
Kollokationszuführung	909,59 €

2. Übertragungswege, Ausführung N-ICAs Customer Connect

a. Bereitstellung

Übertragungsweg, einmalig, je N-ICAs

Ethernet 10 Gbit/s

(umfasst Bandbreiten von 2 bis 10 Gbit/s)

Anschlusslinie	1.800,00 €
Kollokationszuführung	1.800,00 €

b. Überlassung

Übertragungsweg, jährlich, je N-ICAs

Ethernet 1 Gbit/s

Verbindungsline im selben Backbone-ON, aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen	5.577,50 €
---	------------

Verbindungsline in unterschiedlichen ON		
zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale		2.861,50 €
zuzüglich je km*		412,25 €
zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale		3.035,13 €
zuzüglich je km*		436,50 €
Verbindungsline zwischen zwei Backbone-ON		
Pauschale	bis 50 km	7.760,00 €
	ab 51 km bis 100 km	11.155,00 €
	ab 101 km	14.744,00 €
Pauschale je Ende		5.335,00 €
• Subbitrate 300 Mbit/s		
Verbindungsline im selben Backbone-ON, aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen		3.600,20 €
Verbindungsline in unterschiedlichen ON		
zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale		1.710,80 €
zuzüglich je km*		291,40 €
zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale		1.813,26 €
zuzüglich je km*		309,26 €
Verbindungsline zwischen zwei Backbone-ON		
Pauschale	bis 50 km	6.392,00 €
	ab 51 km bis 100 km	9.188,50 €
	ab 101 km	12.144,80 €
Pauschale je Ende		3.290,00 €
• Subbitrate 600 Mbit/s		
Verbindungsline im selben Backbone-ON, aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen		5.250,00 €
Verbindungsline in unterschiedlichen ON		
zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale		2.429,00 €
zuzüglich je km*		349,00 €
zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale		2.575,00 €
zuzüglich je km*		370,00 €
Verbindungsline zwischen zwei Backbone-ON		
Pauschale	bis 50 km	7.400,00 €
	ab 51 km bis 100 km	10.638,00 €
	ab 101 km	14.060,00 €
Pauschale je Ende		4.800,00 €

Ethernet 10 Gbit/s

(umfasst Bandbreiten von 2 bis 10 Gbit/s)

Anschlusslinie	8.100,00 €
Kollokationszuführung	1.665,00 €
Verbindungsline im selben Backbone-ON, aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen	18.800,00 €
Verbindungsline in unterschiedlichen ON	
zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	22.595,00 €
zuzüglich je km*	898,00 €
zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	23.129,00 €
zuzüglich je km*	950,00 €
Verbindungsline zwischen zwei Backbone-ON	
Pauschale	
bis 50 km	35.175,00 €
ab 51 km bis 100 km	44.750,00 €
ab 101 km	55.175,00 €

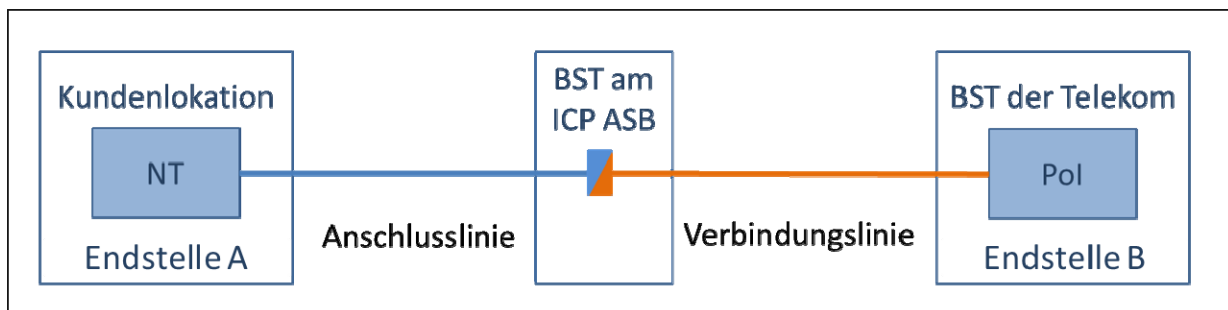
*Ab einer Länge von mehr als 200km wird der Preis der jeweiligen Verbindungsline mit einer Länge von 200km in Rechnung gestellt.

3. Die Genehmigung der jährlichen Entgelte für die Überlassung der Anschlussline und der Kollokationszuführung unter Ziffer 1.b des Beschlusses BK3g-13-053 vom 29.11.2013 wird für die Varianten Ethernet 1 Gbit/s, Subbitraten 300 Mbit/s und 600 Mbit/s widerrufen.
4. Die Genehmigung der Entgelte für die Überlassung von Verbindungsline zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen unter Ziffer 1.b des Beschlusses BK3g-13-053 vom 29.11.2013 wird für die Varianten Ethernet 1 Gbit/s, Subbitrate 300 Mbit/s, Subbitrate 600 Mbit/s und Ethernet 10 Gbit/s widerrufen.
5. Die Entgelte unter Ziffer 2., ausgenommen die längenabhängigen Pauschalen (bis 50 km, ab 51 km bis 100 km, ab 101 km) für Verbindungsline zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen, werden rückwirkend ab dem 01.12.2013 genehmigt. Die längenabhängigen Pauschalen für Verbindungsline zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen sowie die Entgelte nach Ziffer 1. gelten ab dem 29.01.2015.
6. Die Genehmigung der Entgelte unter Ziffer 1. ist bis zum 30.06.2015 befristet.
7. Die Genehmigung der Entgelte unter Ziffer 2. ist bis zum 31.01.2016 befristet.
8. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt u. a. ein festnetzbasierendes Telekommunikationsnetz mit einem bundesweit flächendeckenden Ethernet- und SDH-Netz für Mietleitungen. Aufgrund der Regulierungsverordnung BK3d-12/009 vom 30.08.2013 für die Märkte „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz“ und „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ (Märkte Nr. 2 und Nr. 3 der Empfehlung 2007/879/EG) ist die Antragstellerin verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten eine Zusammenschaltung zwischen IP-basierten Next Generation Networks (NGN) anzubieten und die dafür erforderlichen Zusammenschaltungsanschlüsse (N-ICAs) bereitzustellen. Die der Regulierung unterliegende Zusammenschaltung kann an Zusammenschaltungspunkten der Antragstellerin in deren Räumlichkeiten erfolgen (N-ICAs Customer Connect in Co-location) oder am Zusammenschaltungspunkt des Zugangsnachfragers (ICP) in dessen Räumlichkeiten (N-ICAs Customer Connect). Bei der verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsvariante N-ICAs Customer Connect wird von der Antragstellerin ein Übertragungsweg von einem ihrer Zusammenschaltungspunkte (Points of Interconnection, Pol) zum Standort des ICP bereitgestellt. Diese Standorte der Antragstellerin sind gleichzeitig Standorte, an denen die Antragstellerin Zugang zu ihrem Backbone-Netz gewährt (Backbone-Standorte). Konkret wird die Zusammenschaltung an 12 Backbone-Standorten angeboten mit insgesamt 22 Pol.

Der Übertragungsweg zwischen dem Standort des ICP (Kundenlokation, Endstelle A) und dem NGN-Zusammenschaltungsstandort mit dem öffentlichen Netz der Antragstellerin (Betriebsstelle am Pol, Endstelle B) setzt sich aus einer Anschlusslinie und einer Verbindungslinie oder einer Kollokationszuführung zusammen. Befindet sich die Endstelle A am Standort des ICP in dessen Räumlichkeiten oder in einem Telehaus, wird eine Anschlusslinie bereitgestellt. Befindet sich der Endpunkt A in einer Betriebsstelle (BST) der Antragstellerin, in der der ICP eine Kollokation unterhält, wird anstelle der Anschlusslinie eine Kollokationszuführung bereitgestellt.



Die Verbindungslinie ist der Abschnitt des Übertragungsweges, der zwischen der Betriebsstelle am ASB des ICP und der Betriebsstelle der Antragstellerin liegt. Dieser wird entweder im selben Backbone-Ortsnetz oder ortsnetzübergreifend zwischen dem Backbone-Ortsnetz und den Regio- oder Country-Ortsnetzen realisiert. Für die Festlegung der Höhe der beantragten Entgelte im Zusammenhang mit N-ICAs wurde von der Antragstellerin das Preissystem für die Mietleitungen (Carrier Festverbindungen, CFV) zugrunde gelegt, mit der Begründung, dass die im Rahmen der CFV erbrachten Leistungen identisch zu der Bereitstellung von N-ICAs seien.

Mietleitungen bzw. Carrier Festverbindungen (CFV), auf deren Preisen die Entgelte für N-ICAs basieren, sind hingegen dauerhaft festgeschaltete Verbindungen zwischen zwei Endpunkten (A und B), die Kundenstandorte sind. Der Übertragungsweg zwischen den beiden Kundestandorten setzt sich aus den Komponenten Zugangsnetz und Verbindungsnetz zusammen, wobei das Zugangsnetz aus der Anschlusslinie oder einer Kollokationszuführung bestehen kann. Für die Realisierung einer CFV werden zwei Zugangsnetze, bestehend aus Anschlusslinie oder Kollokationszuführung, und ein Verbindungsnetz benötigt.

Die Entgelte für die Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen zwischen IP-basierten NGNs wurden zuletzt mit Beschluss BK3g-13/053 vom 29.11.2013 befristet bis zum 30.06.2015 genehmigt. Mit dem Beschluss wurde die Genehmigung mehrerer Entgelte abgelehnt. Die genehmigten Entgelte wurden unter Widerrufsvorbehalte für den Fall gestellt, dass die im Verfahren BK2a-13/003 endgültig genehmigten Entgelte (Entgelte für CFV) von den Entgelten abweichen sollten, die mit der vorläufigen Genehmigung vom 29.10.2013 genehmigt worden sind, bzw. dass die Antragstellerin die Überlassungspreise für die Verbindungslinie zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen, die nicht Teile eines N-ICAs sind, abändert.

Unter dem 01.11.2013 sind der Antragstellerin im Verfahren BK2a-13/003 vorläufig Entgelte für Ethernet-CFV und die zugehörige Express-Entstörung befristet bis zum 30.06.2015 genehmigt worden, wozu auch die Leistung Ethernet-CFV 1 GBit/s, Subbitrate 150 Mbit/s gehört. Mit Entscheidung BK2a-13/003 vom 09.07.2014 sind die betreffenden Entgelte endgültig genehmigt worden, wobei sich die genehmigten Entgelte für die Überlassung der Anschlusslinie und der Kollokationszuführung für regulierte CFV-Ethernet Subbitrate 150 Mbit/s gegenüber der vorläufigen Entgeltgenehmigung geringfügig erhöht haben.

Vor diesem Hintergrund hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.11.2014, am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen, einen Genehmigungsantrag für N-ICAs eingereicht.

Mit Schreiben vom 15.01.2015 hat sie einen von ihr als Änderungsantrag bezeichneten Antrag gestellt. Der Antrag umfasst die Rücknahme einiger, im ursprünglichen Antrag enthaltener und für N-ICAs nicht relevanter Positionen. Dies betrifft die Übertragungsbandbreiten Ethernet 300Mbit/s, Ethernet 600Mbit/s, Ethernet 1Gbit/s und Ethernet 10Gbit/s bezüglich der Entgelte für die „Verbindungslinien in demselben Ortsnetz (ON), aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen im Regio-ON und im Country-ON“ sowie die Entgelte für die „Verbindungslinie zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON“. Außerdem nimmt die Antragstellerin den Entgeltantrag in den Kapiteln II. und III. hinsichtlich der erneuten Beantragung von Entgelten aufgrund von Widerrufsvorbehalten im geltenden N-ICAs Entgeltbeschluss [BK3g-13/053] vom 29.11.2013 insoweit zurück, als die rückwirkende Änderung der Entgelte begehrt wurde. Sie beantragt nunmehr,

- I. die Entgelte für die Leistungen im Zusammenhang mit IP-basierten Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs), die mit Beschluss BK3c-13-053 abgelehnt wurden, gemäß der Preisliste in Anlage 2a und Anlage 2b rückwirkend ab dem 01.12.2013 zu genehmigen.
- II. die Entgelte für die Leistungen im Zusammenhang mit IP-basierten Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs), die unter einem Widerrufsvorbehalt hinsichtlich Änderungen der endgültig genehmigten CFV-Entgelte stehen, gemäß der Preisliste in Anlage 2a und Anlage 2b ab dem Zeitpunkt der Entscheidung zu genehmigen
- III. die Entgelte für die Überlassung der Verbindungslinien zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen im Zusammenhang mit den IP-basierten Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs), die unter einem Widerrufsvorbehalt im Falle einer Änderung der korrespondierenden unregulierten CFV-Entgelte stehen, gemäß der Preisliste in Anlage 2b ab dem Zeitpunkt der Entscheidung zu genehmigen.

Die beantragten Genehmigungen sollten nach Ansicht der Antragstellerin mindestens bis zum 31.12.2015 befristet werden. Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragschreiben eine Leistungsbeschreibung als Anlage 1, eine Preisliste als Anlage 2 und eine Übersicht zu den Absatzmengen und den Umsatzerlösen als Anlage 3 sowie ein Schreiben zur Genehmigungspflichtigkeit einzelner Entgeltpositionen als Anlage 4. Der Antrag enthält keine besonderen Kostenunterlagen, da die beantragten Entgelte zum einen auf bestehende Genehmigungen, hier besonders auf die Genehmigungen zu den Carrier Festverbindungen (CFV) [BK2a-13-003] sowie zum anderen auf Marktpreise bei nicht regulierten CFV-Leistungen abstellen. Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt.

Die Antragstellerin weist im Rahmen ihres Antragssschriftsatzes darauf hin, dass hinsichtlich der Leistungen, für die im Verfahren BK3g-13-053 eine Genehmigung von Entgelten nach Aufwand beantragt und abgelehnt wurde, aus ihrer Sicht keine Genehmigungspflicht bestehe.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin des Weiteren in mehreren Schreiben auf fernmündlich und schriftlich gestellte Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag der Beigeladenen zu 3. Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderung der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen - so u. a. auch CFV-Verträge und -Abrechnungen, Carrier Service Network-Verträge und -Abrechnungen (CSN), N-ICAs-Abrechnungen und eine ergänzende Produktbeschreibung - vorgelegt.

Die Beigeladene zu 3. hat zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen.

Nach Dafürhalten der Beigeladenen zu 3. ist die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte nicht gegeben, da diese weder den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung noch den vertraglich vereinbarten Preisen entsprechen. Grundsätzlich sei zu prüfen, ob die Struktur der beantragten Entgelte für die NGN-Zusammenschaltung konsistent sei, da die identischen Entgelt- bzw. Leistungspositionen wie für außerhalb einer Zusammenschaltung erbrachte CFV-Leistungen verwendet würden. Des Weiteren entspräche die von der Antragstellerin vorgegebene Tarifsystematik, bei der die Übertragungstrecke in Anschlusslinie und Verbindungslinie untergliedert werde, nicht der Preisgestaltung im Wettbewerb.

Auch sei die Behauptung der Antragstellerin, dass die beantragten Entgelte im Wettbewerb gebildet würden und marktüblich seien, nicht haltbar. Bereits ein Abgleich der geforderten mit den auf dem Markt durch die Antragstellerin selbst sowie durch Wettbewerber angebotenen Vergleichsleistungen und deren Preisen spreche für überhöht beantragte Entgelte. So würden die Kosten für eine CFV mit 10 Gbit/s bei der Antragstellerin gemäß dem beantragten Entgelt ungefähr 6-fach höher gegenüber der CFV ausfallen, die durch einen Wettbewerber angeboten würde. Darüber hinaus entsprächen die Entgelte für die Verbindungslinien zwischen zwei Backbone-ON nicht den in der Praxis von der Antragstellerin beanspruchten Preisen.

Es sei zudem nicht nachvollziehbar, dass die Verbindungslinien im selben Backbone- und im selben Regio-ON, entgegen der bisherigen Genehmigungspraxis, identisch bepreist würden. Die damit einhergehende Absenkung der Kosten für Verbindungslinien im Bereich der Backbone-ON sei wettbewerbspolitisch getrieben, um in Ballungszentren konkurrieren zu können. Gleiches sei auch zutreffend für die Differenzierung zwischen dem Kilometerpreis der Verbindungslinien in unterschiedlichen ON, der für die Verbindungslinien zwischen Regio-ON und Country-ON signifikant höher liege. Dies lasse sich unter dem Aspekt eines mittlerweile nahezu bundesweit flächendeckenden Netzausbaus nicht rechtfertigen und stelle eine Diskriminierung von Nachfragern in ländlichen Gebieten dar.

Schließlich sei die erstmalig beantragte Kappung des Tarifierungssystems für die längenabhängigen Überlassungspreise für Verbindungslinien ab einer Länge von 100km abzulehnen, da diese nicht vereinbar mit den Festlegungen in dem Beschluss BK2-13/003 und darüber hinaus eine Begründung hierfür nicht aus den Antragsunterlagen ersichtlich sei. Auch sei zu befürchten, dass sich die Kappung auf die Tarifierung der nicht regulierten CFV-Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit Zusammenschaltungen stünden, auswirke. Die Absenkung der Kappungsgrenze habe einen nicht unerheblichen Effekt auf den Wettbewerb am Markt, sowohl anbieter- als auch kundenseitig. Durch die mit der Kappung verbundene Entwertung der Infrastruktur alternativer Carrier verringere sich der Anreiz zur Investition in ein oder Beibehaltung eines Netzes mit einer Vielzahl an Knoten. Im Umkehrschluss komme es aufgrund der signifikanten Nachfrage an Leitungen mit einer Länge von mehr als 100 km zu einer Umverteilung des Marktanteils zugunsten der Antragstellerin. Letztlich sei die Kappung auch wegen Verstoßes gegen § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 TKG abzulehnen.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme der Beigeladenen zu 3. aufgezeigten Kritikpunkte hat auch die Antragstellerin eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Die Behauptung der Beigeladenen zu 3., dass die angezeigten Entgelte weder den marktüblichen noch den Preisen der Antragstellerin entsprechen, sei nicht haltbar.

Grundsätzlich sei der von der Beigeladenen zu 3. für argumentative Zwecke herangezogene Bezug auf Preise für CFV-Leistungen, die sie bei der Antragstellerin in Anspruch nehme, irreführend. Denn die Beigeladenen zu 3. verfüge derzeit über keinen gültigen CFV-Vertrag, sondern über einen CSN-Vertrag, der u. a. auch Mietleitungen im Rahmen eines Gesamtlösungskonzeptes enthalte. Dabei handele es sich um ein von der CFV divergentes Produkt, welches anderen vertraglichen Konditionen unterliege. So habe die Beigeladene zu 3. einen Vertrag mit einer Laufzeit von [BuGG] Jahren abgeschlossen und erhalte somit auf die nicht regulierten Leistungen einen Rabatt in Höhe von [BuGG].

Auch könne die Schlussfolgerung der Beigeladenen zu 3., dass die beantragten Entgelte im Vergleich zu der Preisgestaltung der Wettbewerber zu hoch seien, nicht nachvollzogen werden. Denn ein direkter, anbieterübergreifender Vergleich der Mietleitungsangebote am Markt sei aufgrund der unterschiedlichen Preissystematiken nicht möglich.

Schließlich seien die Argumente hinsichtlich der 100km-Kappungsgrenze nicht stichhaltig, da die Beigeladene zu 3. die Ausführungen einzig auf Mietleitungen beziehe und nicht auf die gegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen zwischen IP-basierten Netzen. So verfüge die Antragstellerin für Wholesale-Mietleitungen größer 155 Mbit/s nicht über eine marktbeherrschende Stellung und könne aufgrund dessen infrastrukturstarke Konkurrenten auf dem Endnutzermarkt nicht verdrängen.

Im Rahmen des Entgeltverfahrens wurde eine Marktabfrage durchgeführt, um eine Einschätzung zu den von der Antragstellerin beantragten Entgelten vornehmen zu können. Mit der Abfrage wurden insgesamt 29 Unternehmen gebeten, die eigenen CFV-Produkte, insbesondere hinsichtlich der Preisgestaltung und Abrechnungsmethodik, zu beschreiben. Insgesamt 20 Unternehmen haben geantwortet. In den Antworten wurde darauf hingewiesen, dass der Mietleistungsmarkt geprägt sei von Anbietern mit eigener Netzinfrastruktur und Unternehmen, die im Rahmen von kundenspezifischen Angeboten auf Vorleistungslieferanten, wie die Antragstellerin, zurückgriffen. Die Antragstellerin nehme eine besondere Rolle bei der Preisgestaltung am Markt ein, da sie als einziges Unternehmen ein bundesweit flächendeckendes Mietleitungsnetz besitze. Auch aus diesem Grund seien die angegebenen Entgelte für Leistungen der Antragstellerin nicht direkt vergleichbar mit den Produkten am Markt. Außerdem gäbe es verschiedene Preismethoden. Wenngleich die Abrechnung unterschiedlicher Entfernungsklassen in Kombination mit pauschalen Preisen verbreitet scheint, so gibt es doch mehrere Unternehmen, die keinen Längenbezug in den Preisen auszeichnen. Einige Unternehmen gaben an, dass sie für die Festlegung der Höhe des Preises eine Liste heranzögen, die als Orientierungshilfe – nicht aber für eine konkrete Preisfestlegung – diene. Vielmehr werde der endgültige Preis für die Mietleitung in Verhandlungen kundenspezifisch bestimmt. Dabei würden verschiedene Rabattsysteme individuell herangezogen, wie z. B. Laufzeitrabatte, umsatzabhängige Volumenrabatte oder Bündelrabatte, wodurch eine Vergleichbarkeit der Leistungen zusätzlich erschwert werde.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 23 vom 10.12.2014 als Mitteilung Nr. 1382/2014 und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Zum 01.01.2015 hat die Antragstellerin die nicht regulierten CFV-Überlassungsentgelte für Verbindungslinien zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen geändert.

Auf die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung haben die Verfahrensbeteiligten verzichtet.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 27.01.2015 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 27.01.2015 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Daraufhin hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 29.01.2015 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachstandes, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die schriftsätzlichen Äußerun-

gen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verfahrensakte sowie die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem jeweils aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte nach § 135 Abs. 3 S. 1 TKG verzichtet werden, weil alle Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt haben.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nur bei solchen Entgeltentscheidungen anzuwenden, die von besonderer Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sind,

vgl. hierzu Beschluss BK3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 22f.

Der vorliegenden Entgeltgenehmigung fehlt es an marktprägender Wirkung. Das regulatorische Geschehen im IC-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die einzelnen IC-Verbindungsleistungen dominiert. Der Entwurf der endgültigen Entgeltgenehmigungsentscheidung für Terminierungs- und Zuführungsleistungen im Festnetz der Antragstellerin im Rahmen von Netzzusammenschaltungen, BK3c-14-015, durchläuft derzeit die genannten Verfahren.

2. Genehmigungspflicht

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus Ziffer 1 der Regulierungsverfügung BK3d-12-009 vom 30.08.2013. Gemäß Ziffer 1.1 des Tenors der Regulierungsverfügungen ist die Antragstellerin verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten auch durch Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin mittels eines Übertragungsweges zu einem Standort des Wettbewerbers, dessen Teil auch die verfahrensgegenständlichen Fernverkehrssegmente sein können, zu ermöglichen. Dies umfasst auch IP-Zusammenschaltungen. Nach Ziffer 2 des Tenors der Regulierungsverfügung werden die Ent-

gelte für die Gewährung des Zugangs gemäß Ziffer 1.1 der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen und sind auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 TKG zu genehmigen.

Die Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich hingegen nicht aus einer Regulierungsverfügung zum Mietleitungsmarkt, weil die Carrier-Festverbindungen (CFV) in Gestalt von Inter-Building-Abschnitten Teil von Zusammenschaltungen am Standort der Antragstellerin mittels Übertragungsweges zu einem Standort des Wettbewerbers sind. Die Nichterfassung der verfahrensgegenständlichen CFV durch die Regulierungsverfügung BK2a-12/001 R vom 09.08.2012 hat für die Genehmigungspflichtigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte daher keine Bedeutung.

Hinsichtlich der in Anlage 4 zum Antrag aufgeführten Leistungen, deren Entgelte die Antragstellerin als nicht genehmigungspflichtig ansieht, ist nach der vorgelegten Vertragsgestaltung eine Genehmigungspflicht lediglich bzgl. der Entgelte für „Störungsmeldungen mit Ursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Antragstellerin“ nicht gegeben. Genehmigungspflichtig sind hingegen die im Vorgängerverfahren „nach Aufwand“ beantragten Entgelte für „Sonderbauweisen“ und „Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung des Netzabschlusses“.

Genehmigungspflichtig sind Entgelte für Leistungen, die zur Inanspruchnahme der Zugangsleistung zwingend erforderlich sind. Dies erfasst sowohl die Zugangsleistung selbst als auch zusätzliche Leistungen, die die Inanspruchnahme der Zugangsleistung erst ermöglichen,

vgl. Fetzer in Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, § 30 Rz. 22.

Für die Inanspruchnahme der Zugangsleistung nicht zwingend erforderlich ist eine Leistung jedenfalls dann, wenn der Zugangsnachfrager für ihre Erbringung nicht auf die Antragstellerin angewiesen ist, sondern sie auch selbst realisieren kann.

Hinsichtlich der Entgelte für Störungsmeldungen mit Ursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Antragstellerin hat die Beschlusskammer in den Entgeltgenehmigungen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber bereits festgestellt, dass sie nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen

vgl. Beschluss BK3g-14/016 vom 16.01.2015, S. 27.

Die Leistung Sonderbauweise kann nicht vom Zugangsnachfrager selbst realisiert werden. Das würde voraussetzen, dass dies dem Nachfrager der Leistung N-ICAs Customer Connect nach der Vertragsgestaltung der Antragstellerin möglich und die Erbringung durch die Antragstellerin somit nicht erforderlich ist. Die vorgelegten Antragsunterlagen bieten hierfür keine Anhaltspunkte. Nach Punkt I 3.1.2 der Anlage A Teil 1 zum NGN-Standardangebot stellt die Antragstellerin bei der N-ICAs-Variante Customer Connect den Übertragungsweg zur Verfügung, der bis zum Inhouse-Kabel des Zugangsnachfragers reicht, und schließt ihn gemäß Ziffer 2.1.3 Anlagen C Teil 3 zum NGN-Standardangebot mit einem NT oder einem Verteiler ab. Es ist nicht erkennbar, dass der Zugangsnachfrager hier Teile der Leistungserbringung der Antragstellerin übernehmen könnte. Arbeiten jenseits des NT bzw. Verteilers sind nicht mehr Teil der Leistung der Antragstellerin. Nach den Leistungsbeschreibungen im Standardangebot der Antragstellerin für CFV ist es zudem dem Nachfrager untersagt, auf die CFV zwischen den CFV-Abschlüssen zuzugreifen, vgl. Anlage 1 Ziffer 1.1 und 2.1 zum Standardangebot CFV. Die aufgeführten im Standardangebot CFV aufgeführten Beispiele für Sonderbauweisen:

Verwendung von besonderem Installationsmaterial;

- *Installation mit besonderen Schutzmaßnahmen bei der Leitungsführung (Verwendung von Schutzrohren, zugriffsgeschützte Leitungsführung);*
- *Durchbrüche ungewöhnlicher Gebäudeteile, die nicht mit Hand-Schlagbohrmaschinen o.ä. herstellbar sind;*
- *andere Maßnahmen bei der Bauausführung, die nicht mit der üblicherweise von den Montagekräften mitgeführten Ausrüstung ausführbar sind, da sie eine wesentliche*

Abweichung von den üblicherweise angewendeten Ausführungsarten darstellen und mit Mehraufwand verbunden sind,

beruhen zudem überwiegend nicht auf zusätzlichen Wünschen des Zugangsnachfragers, sondern auf den Umständen im zu erschließenden Gebäude, so dass sie nicht vermeidbar und damit für die Erbringung der Zusammenschaltung notwendig sind.

Gleiches gilt für die im Vorgängerverfahren „nach Aufwand“ beantragte Leistung „Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung des Netzabschlusses“. Diese unterliegt im Bereich der Mietleitungen zwar nicht der Genehmigungspflicht,

vgl. Beschluss BK2a-13/003 vom 29.10.2013, Anlage S. 23 f.

Aus der hier vorgelegten Vertragsgestaltung für N-ICAs konnte jedoch nicht ermittelt werden, dass die von der Antragstellerin angeführte Möglichkeit der Eigenerbringung der Verlegung durch den Zugangsnachfrager besteht und von der Antragstellerin gestattet wird. Die Leistung selbst ist zur Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsleistung N-ICAs erforderlich, weil der Zugangsnachfrager ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Verlegung des Netzabschlusses an der Optimierung der Nutzung der eigenen Räumlichkeiten gehindert wäre. Die nachträgliche Verlegung des Netzabschlusses entspricht insofern der nachträglichen Verlegung eines Kollokationsraumes durch die Antragstellerin bei einer Zusammenschaltung N-ICAs Customer Connect in Co-location, die sie sich in Punkt II 3.1.7 der Anlage A Teil 1 zum Entwurf des NGN-Standardangebotes vorbehält. Die Leistung kann nur insofern nicht erforderlich zur Inanspruchnahme der Zugangsleistung sein, als sie vom Zugangsnachfrager selbst erbracht werden kann und darf. Dazu wäre eine vertragliche Ausgestaltung der Leistung notwendig, die die vom Zugangsnachfrager erbringbare Teilleistung einer Verlegung von denjenigen Teilleistungen trennt, die der Antragstellerin vorbehalten bleiben, etwa die Installation des Netzabschlusses am neuen Standort selbst.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens ist im konkreten Fall nicht einschlägig. Für die betreffenden Dienste ist kein Entgeltkorb festgelegt worden.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 S. 2 TKG (dazu Ziffer 4.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 4.2).

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 und 2 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag

vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die Antragstellerin hat mit Antragsschreiben vom 20.11.2014 lediglich eine Leistungsbeschreibung (Anlage 1), zwei Preislisten (Anlage 2), Angaben zu Absatz- und Umsatzmengen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 TKG (Anlage 3) sowie eine Darlegung zur fehlenden Entgeltgenehmigungspflichtigkeit einzelner, in der Vergangenheit nach Aufwand beantragter Leistungen (Anlage 4) vorgelegt. Demgegenüber enthält der Antrag keine Kostenunterlagen zu den Tarifen, die für die

relevanten Produktvarianten (Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen bis 10 Gbit/s) ausgewiesen werden.

4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage 2008, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht abzulehnen.

Hinsichtlich des im konkreten Verfahren fehlenden Kostennachweises konnte teilweise auf Erkenntnisse aus anderen Entgeltverfahren zu vergleichbaren Leistungen, insbesondere auf die Prüfungsergebnisse aus dem Verfahren BK2a-13/003, zurückgegriffen werden. Dies gilt für die Überlassungsentgelte für Anschlusslinien und Kollokationszuführungen bei 1 Gbit/s sowie deren Subbitraten. Bezüglich der anderen Entgelte, für die es keine vergleichbaren, genehmigten CFV-Tarife gibt, konnte die Beschlusskammer auf CFV-Marktpreise der Antragstellerin zurückgreifen, die nach Wegfall der Marktbeherrschung keiner Genehmigungspflicht mehr unterliegen. Zur Plausibilisierung konnten darüber hinaus Angaben der Wettbewerber im Rahmen der von der Beschlusskammer durchgeführten Marktabfrage herangezogen werden.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der in anderen Verfahren vorgelegten und geprüften Kostenunterlagen und der vergleichsweise betrachteten Marktpreise dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags insgesamt.

4.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Soweit für die beantragten Tarife vergleichbare genehmigte Entgelte aus der Entscheidung BK 2a-13-003 vorliegen, wurden die Antragswerte akzeptiert. Soweit es keine vergleichbaren genehmigten CFV-Tarife gibt, erfolgte die Genehmigung unter Rückgriff auf Marktpreise der Antragstellerin. Dabei waren die Antragswerte aufgrund der gebotenen Berücksichtigung von durchschnittlichen Mietzeitrabatten zu reduzieren.

4.1.3.1 Entgelte mit korrespondierenden genehmigten CFV-Tarifen

Sofern für die Entgelte der N-ICAs-Übertragungswege vergleichbare genehmigte CFV-Entgelte vorliegen, sind diese bereits im Verfahren BK2a-13/003 im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung geprüft worden und können daher hier unverändert übernommen werden.

Genehmigt werden konnten somit die Entgelte für die Übertragungswege 1 Gbit/s und deren Subbitraten 300 Mbit/s und 600 Mbit/s für die Überlassung der Anschlusslinie und der Kollokationszuführung jeweils in Höhe des Entgelts, das im Verfahren BK2a-13/003 für die Subbitrate 150 Mbit/s festgelegt wurde. Denn die Betroffene hat für diese Leistungen identische Entgelte beantragt

Der Anstieg der betreffenden Entgelte gegenüber der Entscheidung BK 3g-13-053 vom 29.11.2013 basiert auf der Zunahme der endgültigen gegenüber den vorläufig genehmigten Ta-

rifen im Verfahren BK2a-13/003. Der Anstieg ist überwiegend dadurch begründet, dass in dem Verfahren BK 2a-13/003 nach Erlass der vorläufigen Genehmigung die Kosten für die Kunden-vorausinformation aufgrund von verbesserten Nachweisen im Rahmen des ICAs-Entgeltverfahren [BK3c-13-052] anerkannt worden waren.

4.1.3.2 Entgelte ohne korrespondierende genehmigte CFV-Tarife

Hinsichtlich der Entgelte von N-ICAs-Übertragungswegen, für die es keine vergleichbaren regulierten CFV-Leistungen gibt, war eine Entgeltermittlung aufgrund alternativer Erkenntnisquellen möglich.

Eine geeignete alternative Erkenntnisquelle bilden, wie bereits ausgeführt, die Tarife, die von der Antragstellerin für entsprechende CFV erhoben werden, die aufgrund fehlender Marktbeherrschung keiner Genehmigungspflicht mehr unterliegen und infolgedessen Wettbewerbspreise darstellen.

Die beantragten Preise wurden mit der ab dem 01.01.2015 gültigen Preisliste für CFV-Leistungen, die dem Rahmenvertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen (CFV-Rahmenvertrag) anliegt, abgeglichen. Die in der Preisliste aufgeführten Entgelte für die hier relevanten Leistungen stimmen mit den beantragten Entgelten der Höhe nach überein.

Darüber hinaus wurde die Antragstellerin aufgefordert, zur Kontrolle CFV-Rechnungen von verschiedenen Interconnection-Partnern zu übersenden. Die Antragstellerin hat daraufhin für die CFV-Arten, die in ihrem Bestand vorkommen, beispielhaft Rechnungen vorgelegt. Die Rechnungen stimmen ebenfalls weitestgehend mit den beantragten Entgelten überein. Etwaige Abweichungen waren auf günstigere Konditionen aufgrund der im Einzelfall gewährten Rabatte zurückzuführen.

Die beantragten und durch die Preisliste verifizierten Entgelte waren um die durchschnittlich gewährten Mietzeitpreinsnachlässe zu reduzieren:

Im Rahmen der CFV-Bereitstellung und Überlassung werden drei Preisnachlässe nachfragerindividuell angeboten - Preisnachlass bei Mietzeitbindung, Bündelpreisnachlass und Umsatzpreisnachlass. Die Antragstellerin hat auf Grundlage des CFV-Bestandes am 31.07.2014 den durchschnittlichen Mietzeitpreinsnachlass bei den verfahrensrelevanten Bandbreiten ermittelt und der Beschlusskammer mit Schreiben vom 18.12.2014 mitgeteilt. Dementsprechend wurden die Überlassungsentgelte der CFV mit 1 Gbit/s und 300 Mbit/s mit einem Mietzeitpreinsnachlass von 3 % bzw. 6 % angepasst, um als Vergleichsgröße die durchschnittlich real im Wettbewerb gezahlten Preise heranzuziehen. Gemäß der Anlage 3 Teil 1 des Rahmenvertrags zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen bezieht sich der Preisnachlass auf die Preissegmente Bereitstellung und Überlassung der Anschlusslinie, Kollokationszuführung und Verbindungslinie. Der Mietzeitrabatt wurde allerdings von der Beschlusskammer nur bei der Berechnung der Tarife für die Überlassung der Verbindungslinien einbezogen, da die Preise für die Überlassung der Anschlusslinie und Kollokationszuführung auf Basis von KeL-Preisen im Rahmen der Entgeltgenehmigung [BK2a-13/003] bestimmt wurden (siehe Ziffer 4.1.4.1) und somit die Anwendung von Rabatten – wie es auch der Spruchpraxis der Beschlusskammer 2 entspricht – nicht in Betracht kommt.

Zwar wird für CFV neben dem Preisnachlass bei Mietzeitbindung auch ein Bündelpreisnachlass gewährt. Dieser kommt jedoch nur bei Bereitstellung mehrerer CFV des gleichen Typs am gleichen Standort zur Anwendung und ist daher für die Zusammenschaltung zweier Telekommunikationsnetze nicht relevant, weil hierbei nur ein Übertragungsweg bereitgestellt wird.

Ebenfalls nicht einbezogen wurden bei der Festlegung der Referenzgrößen die Umsatzpreisnachlässe, die von den individuellen Umsätzen eines CFV-Nachfragers abhängen. Die Antragstellerin teilte mit Schreiben vom 09.01.2015 mit, dass die Umsatzhöhe nur bei einer geringen Anzahl an Unternehmen zum Tragen komme und der Umsatzbonus vom geplanten Gesamtumsatz im Jahr 2015 lediglich 0,37 % betrage.

Die Abweichungen der genehmigten von den beantragten Entgelten folgen somit allein aus der Berücksichtigung der durchschnittlichen Mietzeitabattierung.

Die im Rahmen der durchgeführten Marktabfrage eruierten Daten waren anders als die Wettbewerbspreise der Antragstellerin für eine konkrete Quantifizierung der genehmigungsfähigen Entgelte nicht geeignet. Denn die vorgelegten Angebote waren, etwa im Hinblick auf die Tarifstruktur, nicht mit denen der Antragstellerin vergleichbar. Im Übrigen führten die Wettbewerber überwiegend aus, dass sich ihre Preise für entsprechende Leistungen im Verhandlungswege ergeben würden.

In Zusammenhang mit der NGN-Zusammenschaltung beantragt die Antragstellerin der Höhe nach identische Entgelte für die Bandbreiten von 2 Gbit/s bis 10 Gbit/s (in 1 Gbit/s-Schritten). Die beantragten Entgelte basieren auf dem CFV-Ethernet Premium 10 Gbit/s-Produkt der Antragstellerin, bei dem eine Differenzierung der nutzbaren Bandbreiten nicht vorgesehen ist. Die Entgelte können in der beantragten Form ebenfalls genehmigt werden, da für die Bereitstellung der verschiedenen Bandbreiten jeweils eine Ressource von 10 Gbit/s auf der Transportebene zur Verfügung steht. Die Bandbreitenbegrenzung erfolgt mittels eines Resource Admission Control Subsystems (RACS), welches auf Applikationsebene die Bandbreite verwaltet und entsprechend der Nachfrage anpasst.

Die beantragte Kürzung der km-abhängigen Tarifierung bei der Überlassung der Verbindungslinien (außer bei Verbindungslinien zwischen unterschiedlichen Backbone-ON) von ursprünglich 200 km auf 100 km wird mit Verweis auf die Entscheidung der Beschlusskammer 2 im Verfahren BK2a-13/003 abgelehnt.

Soweit die Beigeladenen zu 3. in ihrer Stellungnahme moniert, dass die Abweichung der beantragten Entgelte von im Wettbewerb erzielbaren Preisen signifikant hoch sei, stellt die Beschlusskammer klar, dass die Beigeladene zu 3., soweit sie ihre Argumentation auf Leistungen bezieht, die sie bei der Antragstellerin selbst in Anspruch nimmt, unberücksichtigt lässt, dass den von ihr genannten Preisen ein CSN-Vertrag und kein CFV-Vertrag zu Grunde liegt. Das Produkt Mietleitungen wird von der Antragstellerin im Rahmen von CFV-Verträgen und CSN-Verträgen angeboten. Der CFV-Vertrag umfasst Leistungen für die Bereitstellung einer digitalen, festen Verbindung zwischen zwei definierten Endpunkten. Im Gegensatz dazu enthalten CSN Systemlösungen, die sich aus unterschiedlichen Leistungen und Produkten zusammensetzen und individuell auf den Kunden angepasst sind. So enthält der CSN-Vertrag sowohl regulierte als auch nicht regulierte Mietleitungen und umfasst Projektmanagementleistungen zur individuellen Beratung, Planung und Koordination beim Aufbau der Netzlösung und Leistungen wie Cloud Service, Equipment Housing, etc. Die Preisbildung im Rahmen des gesamten CSN erfolgt projektindividuell unter Berücksichtigung verschiedener Rabattsysteme, wie z.B. Volumenrabatte, Bündelrabatte und Laufzeitrabatte, so dass, wie im vorliegenden Ergebnis, einige Leistungen des Produktportfolios, wie z. B. Mietleitungen, preislich günstiger als entsprechende Einzelleistungen ausfallen können. Soweit sich die Beigeladene zu 3. in ihrer Begründung auf Marktpreise bezieht, die sie an andere Vorleistungsanbieter als die Antragstellerin zahlt, konnte sie die Preise der Beschlusskammer gegenüber, aufgrund von mit den Vertragspartnern vereinbarten Vertraulichkeitserklärungen, nicht belegen.

4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß des Entgeltes gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 28 TKG. Die genehmigten Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar sind die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine missbräuchlichen Aufschläge.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass es die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i. V. m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigt. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich.

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie der Ausbau hochleistungsfähiger Netze der nächsten Generation beschleunigt wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG).

4.3 Umfang der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung bezieht sich auf Leistungsbereitstellungen in der Zusammenschaltungsvariante N-ICAs Customer Connect, also nicht auf Zusammenschaltungen des Typs N-ICAs Customer Connect in Co-location. Dies ergibt sich bereits daraus, dass entsprechende Entgelte nicht beantragt sind und in der beigefügten Leistungsbeschreibung eine Kollokationszuführung in der Zusammenschaltungsvariante N-ICAs Customer Connect in Co-location nicht beschrieben wird. Die Bereitstellung von Kollokationszuführungen durch die Antragstellerin in der Zusammenschaltungsvariante N-ICAs Customer Connect in Co-location ist auch vertraglich nicht vorgesehen.

4.4 Widerruf Beschluss BK3g-13-053

Ziffer 1.b der Entgeltgenehmigung BK3g-13-053 vom 29.11.2013 wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG hinsichtlich der jährlichen Entgelte für die Überlassung der Anschlusslinie und der Kollokationszuführung für die Varianten Ethernet 1 Gbit/s, Subbitraten 300 Mbit/s und 600 Mbit/s und hinsichtlich der Entgelte für die Überlassung von Verbindungslinien zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen für die Varianten Ethernet 1 Gbit/s, Subbitrate 300 Mbit/s, Subbitrate 600 Mbit/s und Ethernet 10 Gbit/s widerrufen.

Gemäß Ziffer 3 des Beschlusses BK3g-13-053 vom 29.11.2013 steht die Entgeltgenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die im Verfahren BK2a-13/003 endgültig genehmigten Entgelte von den am 29.10.2013 in diesem Verfahren vorläufig genehmigten Entgelten abweichen. Weiter steht die Entgeltgenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Antragstellerin die Überlassungspreise für die Verbindungslinie zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen, die nicht Teil eines N-ICAs ist, abändert.

Die Voraussetzungen für die Ausübung der Widerrufsvorbehalte liegen vor.

Die im Verfahren BK2a-13/003 endgültig genehmigten Entgelte für die Überlassung der Anschlusslinie und der Kollokationszuführung für die CFV-Ethernet, Subbitrate 150 Mbit/s haben sich gegenüber den vorläufig genehmigten Entgelten erhöht. Die auf Basis der vorläufigen Genehmigung erteilte Genehmigung für die Überlassung der Anschlusslinie und der Kollokationszuführung der N-ICAs in den Varianten Ethernet 1 Gbit/s, Subbitrate 300 Mbit/s und Subbitrate 600 Mbit/s ist daher, wie auch von der Antragstellerin beantragt, zu widerrufen, um die mit diesem Bescheid vorgenommene Neugenehmigung auf Basis der endgültig genehmigten Entgelte zu ermöglichen.

Die unregulierten CFV-Überlassungspreise für Verbindungslinien zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen haben sich zum 01.01.2015 geändert. Die auf Basis der vormals geltenden CFV-Überlassungspreise erteilte Genehmigung für Verbindungslinien zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen ist daher, wie auch von der Antragstellerin beantragt, zu widerrufen, um die mit die-

sem Bescheid vorgenommene Neugenehmigung auf Basis der aktuell geltenden Entgelte zu ermöglichen.

4.5 Befristung

Die unter Ziffer 6. und Ziffer 7. des Entscheidungstenors ausgesprochenen Befristungen bis zum 30.06.2015 bzw. bis zum 31.01.2016 erfolgten auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung der Zeiträume für die Befristung der Entgelte hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass für diejenigen Tarife, für die eine korrespondierende CFV-Genehmigung existiert, ein Gleichlauf mit der Befristung der betreffenden Entgeltgenehmigung im Verfahren BK2a-13/003 bestehen soll. Durch die längere Befristung für alle anderen Entgelte wird der Antragstellerin ermöglicht, eine Anpassung der Preise der nicht regulierten CFV – und auch der entsprechenden Tarife für N-ICAs-bezogene Leistungen - an die Entgelte, die ab dem 01.07.2015 genehmigt werden, vorzunehmen und erst danach die Tarife für die betroffenen N-ICAs-Leistungen neu zu beantragen. Dadurch wird auch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 29.01.2015

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Schug

Beisitzerin
Schölzel